

An das Bundesministerium für
europäische und internationale
Angelegenheiten

Per E-Mail:

Elisabeth.TICHY-
FISSLBERGER@bmeia.gv.at
Helmut.TICHY@bmeia.gv.at
Gerhard.ZETTL@bmeia.gv.at

Betrifft: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der
Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der
Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten
(PCSC); **Stellungnahme des Datenschutrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 211. Sitzung am 20. Jänner 2012 **mehrheitlich –
mit einer Gegenstimme – beschlossen**, zu dem vorliegenden Abkommen nach-
stehende Stellungnahme abzugeben:

1. Der US-Kongress verabschiedete im Jahre 2007 eine Ausführungsgesetz-
gebung zum sog. „09/11 Commission Act“. Diese sah die Verknüpfung der Teil-
nahme am „**Visa Waiver-Programm**“ der USA („visumfreie Einreise“) mit zusätz-
lichen Erfordernissen des Informationsaustausches vor. Zu letzteren zählt der Ab-
schluss eines sog. Prüm-like-Abkommens bzw. einer Vereinbarung über den Aus-
tausch von Daten zur Erkennung von Terroristen („terrorism screening information“)
gemäß der Homeland Security Presidential Directive 6 (HSPD-6). Nach einer ersten
Information im Februar 2008 über diese Anforderungen wurde Österreich vom US-

Heimatschutzministerium (Department of Homeland Security) im Dezember 2008 offiziell aufgefordert, ein entsprechendes Prüm-like-Abkommen zu schließen. **Als Frist zur Erfüllung der besagten Anforderungen wurde von den USA für Österreich der 31. Dezember 2010 festgelegt.**

2. Der Österreichische Datenschutzrat widmete sich der Thematik des bilateralen Prüm-like-Abkommens Ö – USA bzw. dem damit unmittelbar verknüpften „**Visa Waiver-Programm**“ erstmals am 19. November 2008. Er führte dazu ua. unter Verweis auf Art. 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Datenschutzkonvention aus, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht ein verstärkter Datenaustausch mit den USA bedenklich sei, da eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland grundsätzlich nur zulässig sei, wenn dieses Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleiste. **Insbesondere im Hinblick auf die Rechte der/des Betroffenen schien dieser Standard in den USA aus damaliger Sicht nicht gewährleistet zu sein.**

Hinsichtlich des datenschutzrechtlichen Standards hielt der Datenschutzrat weiters fest, dass in erster Linie darauf hinzuweisen sei, dass die „Parteien“ des als Vorbild der bilateralen „Prüm-like-Abkommen“ der USA mit anderen Staaten dienenden Prümer Beschlusses sich in dessen Art. 25 Abs. 1 zur Datenschutz-Konvention des Europarates und deren Zusatzprotokoll bekennen. Daraus ergebe sich insbesondere eine Verpflichtung zur innerstaatlichen Gewährleistung subjektiver Rechte auf Geheimhaltung, Löschung, Richtigstellung und Auskunft sowie die Überwachung durch eine unabhängige Datenschutz-Kontrollstelle. In den USA sei all dies nicht gewährleistet. **Wesentlich erscheine daher eine vollständige Wiedergabe der Datenschutzbestimmungen des Prümer Beschlusses in einem bilateralen Abkommen mit den USA.**

3. Nach exploratorischen Gesprächen zwischen Österreich und den USA, welche die genannten Datenschutzbedenken bestätigt hatten, wurde am 9. März 2010 von der Bundesregierung ein Antrag an den Bundespräsidenten zur Erteilung eines Mandates zur Aufnahme offizieller Verhandlungen verabschiedet.

Nach mehreren Verhandlungsrunden wurden die Gespräche mit den USA im September 2010 abgeschlossen und das Ergebnis mit Beschluss der Bundesregierung vom 19. Oktober 2010 genehmigt. **Am 15. November 2010 erfolgte sodann die Unterzeichnung.** Mit Beschluss vom 23. August 2011 wurde der Abkommenstext schließlich dem Nationalrat zur Genehmigung zugeleitet. Der zur Beratung zuständige Innenausschuss beschloss auf seiner Sitzung vom 24. November 2011 einstimmig die Vertagung dieser Beratungen. Hintergrund dafür war die Kritik der Oppositionsfraktionen an der angeblich fehlenden Einbeziehung des Datenschutzrates.

4. Zusammenfassend verweist der Datenschutzrat auf seine bereits im Jahr 2008 (Stellungnahme vom 28. November 2008) geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken sowie auf die Stellungnahme vom 26. Februar 2010 zum öffentlichen Konsultationsverfahren (Fragebogen der EU-Kommission zu einem geplanten Abkommen mit der US-Regierung über den Austausch von personenbezogenen Daten zu Strafverfolgungszwecken).

Der Datenschutzrat hat nun zur Kenntnis genommen, dass Österreich bei den Verhandlungen mit den USA gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der USA Forderungen des Datenschutzrates durchsetzen konnte. Dies insbesondere hinsichtlich eines indirekten Rechtsschutzes für die Betroffenen durch die Datenschutzkommission (Art. 18) sowie der Aufnahme einer Sistierungs- und Kündigungsklausel (Art. 25 und Art. 24). Damit konnte Österreich im Vergleich etwa zum Abkommen USA-Deutschland aus datenschutzrechtlicher Sicht ein weitaus günstigeres Ergebnis erzielen.

20 Europäische Staaten haben bereits jeweils mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ein bilaterales Abkommen über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten (PCSC-Abkommen) unterzeichnet. Diese bilateralen Abkommen sind aber nicht ident, sondern je nach Verhandlungsergebnis datenschutzrechtlich unterschiedlich ausgeprägt.

Aus Sicht des Österreichischen Datenschutzrates sollen daher diese bilateralen Verträge durch das derzeit bereits in Verhandlung befindliche Rahmenabkommen der Europäischen Union mit der US-Regierung über den

Austausch von personenbezogenen Daten zu Strafverfolgungszwecken ersetzt bzw. ergänzt werden. Dieses Rahmenabkommen müsste jedenfalls die der Datenschutz-Konvention des Europarates samt Zusatzprotokoll entsprechenden Mindeststandards normieren.

Der Österreichische Datenschutzrat regt daher an, dass die Österreichische Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission dafür eintritt, dass dieses geplante Rahmenabkommen mit entsprechend hohen Datenschutzstandards so rasch wie möglich mit den USA abgeschlossen wird und die EU- Mitgliedstaaten laufend über den Verhandlungsstand unterrichtet werden.

Weiters ersucht der Datenschutzrat, dass die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen rechtzeitig vor ihrem Abschluss dem Datenschutzrat vorgelegt werden und ersucht die zuständigen Bundesministerien, dem Nationalrat und dem Datenschutzrat jährlich einen Bericht über die Anwendung und die Erfahrungen mit diesem Abkommen zu übermitteln.

Anlagen:
Bericht des Vorsitzenden
Votum Separatum Dr. Hans Zeger

23. Jänner 2012
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
MAIER

Elektronisch gefertigt